

Verordnung des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen VI und VII der Stadt Vilsbiburg (Landkreis Landshut) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Vilsbiburg vom 07.12.1987

Das Landratsamt Landshut erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl I S. 1529) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.1981 (BayRS 753-1-I) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Vilsbiburg wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 - 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

2 Fassungsbereichen  
einer engeren Schutzzone  
einer weiteren Schutzzone.

- (2) Der Fassungsbereich für den Brunnen VI umschließt das Grundstück Fl.Nr. 406/1 der Gemarkung Vilsbiburg. Er hat ein Ausmaß von rd. 35 x 35 m.  
Der Fassungsbereich für den Brunnen VII umschließt einen Teil des Grundstückes Fl.Nr. 485 der Gemarkung Vilsbiburg. Er hat ein Ausmaß von rd. 35 x 40 m.
- (3) Die engere Schutzzone für die Brunnen VI und VII umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 405, 407, 409, 452, 461, 461/1, 465, 468, 470, 478, 483, 485, 487 und 567 der Gemarkung Vilsbiburg und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 406, 422, 435, 456, 464, 492, 500, 502, 505, 542, 568, 568/1 und 1160 der Gemarkung Vilsbiburg.  
Die Größe der engeren Schutzzone beträgt rd. 22 Hektar.
- (4) Die weitere Schutzzone für die Brunnen VI und VII umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 404, 405, 415, 425, 428, 434, 440, 443/2, 445, 450, 455, 458/2, 1952, 1953 und 1954 der Gemarkung Vilsbiburg und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 403, 403/1, 406, 422, 423, 427, 435, 443, 447, 456, 458, 464, 492, 499, 500, 502, 505, 542, 542/3, 568, 568/1, 570, 570/3, 570/4, 1154, 1155, 1159, 1160, 1168, 1951, 1957 und 1958 der Gemarkung Vilsbiburg.  
Die Größe der weiteren Schutzzone beträgt rd. 60 Hektar.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 23.06.1987 im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen.  
Der Lageplan ist im Landratsamt Landshut und in der Stadt Vilsbiburg niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 - 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weite n Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 Organische und mine- ralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 - 1.4	verboten	-	-
1.2 Gülle- oder Jaucheaus- bringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar fol- genden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebe- deckten Böden	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.3 Gülle- oder Jaucheaus- bringung mit Lei- tungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt ent- sprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
.5 offene Lagerung organischer Dung- stoffe und von Mine- raldünger, Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
1.6 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungs- mitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -be- schränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -be- schränkungen für Pflanzenschutz- mittel" vom 19.12.80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zuläs- sig ist, ist die Kreisverwaltung- tungsbehörde die zuständige Be- hörde	
1.8 Dräne und Vorflut- gräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
1.10. Rodung, Umbruch von Dauergrünland	v e r b o t e n		
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
Veränderungen und Auf- schlüsse der Erdober- fläche, selbst wenn Grundwasser nicht auf- gedeckt wird, insbe- sondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Ton- gruben, Steinbrüche u. Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerks- gründungen ohne Auf- deckung des Grund- wassers	v e r b o t e n		
3. <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
3.1 Abfall einschließ- lich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzu- füllen oder umzu- schlagen	v e r b o t e n		-

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.3 Kläranlagen zu er- richten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu er- richten oder zu erwei- tern	v e r b o t e n		
3.5 Jauche- und Gülle- behälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu er- weitern			
3.6 gesammeltes Ab- wasser durchzu- leiten	v e r b o t e n	verboten, so- fern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druck- probe nachge- wiesen und wie- derkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren über- prüft wird.	
3.7 Rohrleitungsan- lagen für wasser- gefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser einschließ- lich Kühlwasser und Wasser aus Wärme- pumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
<b>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>			
4.1 Bergbau	v e r b o t e n		verboten, wenn dadurch gut Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	v e r b o t e n		-

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen *	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern.	v e r b o t e n		-
<b>5. <u>Sonstige bauliche Nutzungen</u></b>			
1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

\*) auf das Rundschreiben vom 01.08.84 (IIB3-4532.5-0.15) "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" wird hingewiesen.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Landshut kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Landshut zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landshut in Kraft.

§ 10

Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Landshut vom 31.08.1977, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Landshut Nr. 36 vom 09.09.77, über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Vilsbiburg, in der ehemaligen Gemeinde Frauensattling, jetzt Stadt Vilsbiburg

und in der Gemeinde Bodenkirchen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Vilsbiburg, des Zweckverbandes zur Wasserversorgung des Binatales und der ehemaligen Gemeinde Seyboldsdorf, jetzt Stadt Vilsbiburg, wird hiermit aufgehoben.

Landshut, den 07.12.1987

LANDRATSAMT LANDSHUT

I. A.

Taubmann

Oberregierungsrat

(Nr. 23 vom 07.12.1987)

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;  
Bekämpfung der Varroatose der Bienen im Landkreis Landshut

Das Landratsamt Landshut erläßt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Beobachtungsgebiet

Das Gebiet des Landkreises Landshut, in dem mehr als 300 Bienenstände von der Varroatose befallen sind, wird gemäß § 16 d Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung zum Beobachtungsgebiet erklärt.

2. Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Maßregeln:

2.1 Die Entfernung von Bienenvölkern und Bienen aus dem Beobachtungsgebiet sowie das Verbringen von Bienenvölkern und Bienen in dieses Gebiet ist nur mit Genehmigung des Landratsamtes Landshut zulässig. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

2.2 Im Beobachtungsgebiet sind alle Bienenvölker und Bienenstände nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes auf Varroatose zu untersuchen. Von allen Bienenvölkern des Beobachtungsgebietes ist das Wintergemüll zur Untersuchung an das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern, Oberschleißheim, einzusenden. Die Proben entnimmt der Amtstierarzt oder in dessen Auftrag der Kreisbienenwart.

2.3 Gemäß § 5 b der Bienenseuchen-Verordnung wird angeordnet, daß die Besitzer von Bienenvölkern im Beobachtungsgebiet diese unter Angabe des Standortes der Bienen beim Landratsamt Landshut oder beim Staatl. Veterinäramt Landshut anzuzeigen haben.

3. Anordnung des sofortigen Vollzugs

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung wird angeordnet.

4. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

5. Inkrafttreten, Befristung

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie ist befristet, bis die Varroatose gemäß § 16 e der Bienenseuchen-Verordnung als erloschen gilt. Das Erlöschen der Varroatose wird öffentlich bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. N 10, Veldener Straße 15, 8300 Landshut, zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeinden werden gebeten, auf diese Allgemeinverfügung ortsüblich hinzuweisen.

(Nr. 302 vom 07.12.1987)

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes "Maulberger Weg" der Stadt Vilsbiburg durch Deckblatt Nr. 3

Die Stadt Vilsbiburg hat den Bebauungsplan "Maulberger Weg" mit Deckblatt Nr. 3 im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Bundesbaugesetzes geändert. In der Sitzung des Stadtrates Vilsbiburg vom 22.06.1987 wurde die Änderung gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluß wurde am 01.07.1987 durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Vilsbiburg ortsüblich bekanntgemacht. Die als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung samt Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Vilsbiburg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes wird die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Nach § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltendgemacht worden ist; das gilt nicht, wenn die Vor-

schriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

(Nr. 40 vom 30.11.1987)

Landshut, den 11.12.1987

Meyer  
Landrat

